

Anlaß der Wiedereintragung einer bereits gelöschten

sicht des Grundbuchs nebst den zugehörigen Urkunden, Pflichten und Vorlegen eines Eintrags im Schiffsregister, Beglaubigung von Ausfertigungen, Abschriften und Auszügen aus dem Grundbuch und Schiffsregister, sofern in diesen Fällen um die Aufwertung eines im Grundbuch eingetragenen Rechts handelt; Urkunden und Zeugnisse der Vormundschafts- und Gerichtliche zur Geltendmachung von Ansprüchen auf Grund des Aufwertungs- und des Anleiheablösungsgesetzes.

Wenn den gesetzlichen Aufwertungsbetrag übersteigenden Aufwertung im Grundbuch oder hinsichtlich eines Schiffsregister bewilligt, so werden die vorgeschriebenen Stempel nur hinsichtlich des übersteigenden Betrages

der Aufwertung der Auslagen wird durch die vorstehend bewilligte Stempelfreiheit nicht berührt.

Die Bestimmungen treten mit Wirkung vom 15. Juli 1925 in Kraft und Stempel, die bereits bezahlt sind, werden aufrechnet.

8. Lippe.

über das Kostenwesen bei den Aufwertungsstellen. Vom 23. September 1925. (Ges. S. 169.)

§ 7 Abs. 2 der Verordnung über die Einrichtung und die Aufwertungsstellen vom 21. Juli 1925 (RGBl. 1 S. 100) ist folgendermaßen verordnet:

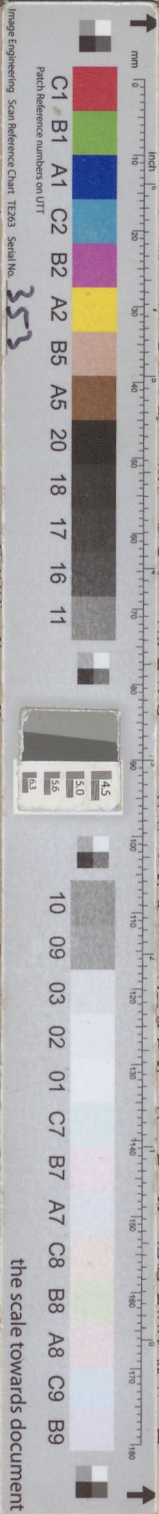
Die Gebühren vor der Aufwertungsstelle werden nach Maßgabe der folgenden Vorschriften berechnet.

Die Gebührenberechnung ist der Wert des Gegenstandes der Aufwertung. Der Wert ist von der Aufwertungsstelle, im Beschwerdeverfahren vom Beschwerdegericht, unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ermessensgrenzen festzusetzen.

Der Wert der Gebühren und Auslagen ist derjenige, dem durch die Aufwertungsstelle oder das Beschwerdegericht die Aufwertung auferlegt worden sind (§ 76 Abs. 1 des Aufwertungs- vom 16. Juli 1925 (Reichs-Gesetzbl. I S. 117). In derartigen Entscheidungen kommen die Vorschriften des Preussischen Gerichts-Kostengesetzes vom 23. März 1923 (§ 13) entsprechend zur Anwendung.

Die Bestimmungen dieser Verordnung, in denen besondere Bestimmungen getroffen sind, werden die Gebühren bei Beendigung der Aufwertung bei ihrer Entstehung fällig. Im übrigen sind die Gebühren und Einziehung der Kosten sowie das Beschwerdeverfahren über den Kostenanspruch nach den Vorschriften der nach dem Preussischen Gerichts-Kostengesetz zu erstellenden Kostenmaße maßgebend. Die §§ 16 bis 17 des Preussischen Kostengesetzes vom 23. März 1923 sind entsprechend anzuwenden.

Die Gebühr im Sinne dieser Verordnung beträgt bei den oben genannten Werten:



Be
pf
Ge
erl
Ge
Ar
An
a)
da
G
un
m
ve
fte
ei
R
we
G
SS
(
üf
de
ri
ru
sch
he
it
n
G

the scale towards document